

Satzung des Sportfischervereins Gesmold e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Sportfischerverein Gesmold e.V.

Er hat seinen Sitz in 49326 Melle – Gesmold.

Er ist eingetragener Verein im Sinne de § 21 BGB.

Eintragung Vereins-Register-Nummer 1799

Der Verein ist politisch, rassisch und konfessionell neutral.

Er ist Mitglied des Verbandes Deutscher Sportfischer e.V. und des Landesverbandes Niedersachsen e.V. und erkennt deren Satzung an.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Sportfischern, der sich zum Ziel gesetzt hat, das waidgerechte Sportfischen zu verbreiten und zu verbessern.

Seine Ziele will er erreichen durch:

- a) Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereinsgewässern, unter Berücksichtigung des Artenschutzprogramms des VDSF.
- b) Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf das Biotop „Gewässer“, also auf alle im und am Gewässer lebenden Tiere und Pflanzen, einschließlich der Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und des natürlichen Wasserlaufes.
- c) Beratung der Mitglieder in allen mit der Sportfischerei und dem Naturschutz zusammenhängenden Fragen sowie deren Fortbildung durch Vorträge, Lehrgänge u.s.w.
- d) Schaffung von Erholungsmöglichkeiten zum Zwecke körperlicher Ertüchtigung und Gesunderhaltung seiner Mitglieder durch Kauf, Pacht und Erhaltung von Fischgewässern und Freizeitgelände, Unterkunftshäusern und sonstigen Einrichtungen, Booten und dazugehörigen Anlagen.
- e) Förderung der Vereinsjugend,

f) Förderung des Castingsports.

Der Verein setzt sich für die Gesunderhaltung der Gewässer und damit für die Erhaltung der Volksgesundheit ein. Er unterstützt Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und natürlicher Wasserläufe und ähnliche Bestrebungen.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erste Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Aufnahme von Mitgliedern

Mitglied kann werden, wer das 10. Lebensjahr vollendet hat.

Mitglied kann nur sein, wer unbescholten ist.

Mitglieder vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehören der Jugendgruppe des Vereins an.

Als fördernde Mitglieder, die keinen aktiven Sport treiben, können volljährige Personen aufgenommen werden.

Sie erhalten keine Fischereipapiere.

Die Aufnahme erfolgt auf Antrag durch Beschluss der Vorstandschaft.

Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf von 2 Jahren nicht erneuert werden.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt. Er kann jederzeit durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber erfolgen. Geschieht er nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied Beiträge und sonstige Leistungen für das laufende Jahr voll zu entrichten.
- b) durch Ausschluss. Er kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a) gegen die Regeln der Satzung, gegen anerkannte sportliche Regeln und gegen Sitte und Anstand grob verstoßen hat.
 - b) wenn es das Ansehen und die Interessen des Vereines schwer geschädigt hat,

- c) wenn es wegen eines Fischereivergehens rechtskräftig verurteilt worden ist,
- d) wenn es gegen fischereirechtliche Vorschriften des Vereins verstoßen oder dazu Beihilfe geleistet hat,
- e) wenn es innerhalb des Vereines wiederholt und erheblich Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat,
- f) wenn es trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen und sonstigen Verpflichtungen in Verzug ist.

Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft. (Alternativ: Ehrenrat.)
 Dem betroffenen Mitglied muss vorher rechtliches Gehör gewährt worden sein.
 Gegen die Entscheidung ist die Anrufung der nächstens Mitgliederversammlung möglich.

Alternativ: Gegen die Entscheidung der Vorstandschaft ist innerhalb 1 Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung die Berufung an den Ehrenrat des Vereins möglich. Der Ehrenrat entscheidet endgültig.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein.
 Geleistete Beiträge werden nicht zurückgewährt. Ein Anteil am Vereinsvermögen besteht nicht. Vereinspapiere, Vereinsabzeichen und dergleichen sind ohne Ersatz zurückzugeben.

§ 5 Disziplinarstrafen

Statt eines Ausschlusses kann die Vorstandschaft (Alternativ Ehrenrat) in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung erkennen auf:

- a) zeitweilige Entziehung von Vereinsrechten oder der Anglererlaubnis in allen oder nur bestimmten Vereinsgewässern.
- b) Zahlung von Geldbußen bis zu 250,00 Euro
- c) Verweis mit oder ohne Auflage
- d) Verwarnung mit oder ohne Auflage
- e) Mehrere der vorstehenden Möglichkeiten nebeneinander.

Gegen Entscheidungen nach a) und b) ist die Anrufung der Mitgliederversammlung möglich.
 (Alternativ: Ehrenrat, wenn Vorstandschaft entscheidet.)

§ 6 Recht und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen, Unterkunftshütten und Heime an den Vereinsgewässern zu benutzen.

Aktive Mitglieder sind berechtigt, die dem Verein gehörenden oder von ihm gepachteten Gewässer waidgerecht zu befischen und alle vereinseigenen Anlagen (Heime , Boote, Stege usw.) zu benutzen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, das Sportfischen nur

- a) im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten,
- b) den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern sich auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen,
- c) Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern,
- d) die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen und sonstige beschlossene Verpflichtungen zu erfüllen,
- e) die Sportfischerprüfung abzulegen

die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge sind im voraus an den Schatzmeister zu entrichten und können jährlich voll oder vierteljährlich mit $\frac{1}{4}$ des festgesetzten Jahresbeitrages entrichtet werden.

Die Rechte der Mitglieder ruhen, falls fällige Beiträge oder sonstige Geldliche Verpflichtungen nicht durch Quittungsmarken oder andere Zahlungsbelege nachgewiesen werden können.

§ 7 Organe des Vereines, Vereinsleitung

Die Organe des Vereins sind:

- 1) die Vorstandschaft
- 2) die Mitgliederversammlung

Zu 1)

Die Vorstandschaft besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, einem Schriftführer, einem Schatzmeister, 1. und 2. Gewässerobmann, 1. und 2. Sportwart, 1. und 2. Jugendwart. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, die des 2. Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.

Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen anderen Organen dieses vorbehalten ist.

Der Vereinsvorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.

Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung des steuerbegünstigten Zweckes gerichtet sein.

Die Mitglieder der Vorstandschaft werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt.

Die Sitzungen der Vorstandschaft werden durch den 1., in seiner Verhinderung, durch den 2. Vorsitzenden einberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 Mitglieder der Vorstandschaft, darunter einer der beiden Vorsitzenden, anwesend sind.

Der Vorstand wird ermächtigt, notwendige Rechtsstreite des Vereines als Partei in eigenem Namen geltend zu machen, zum Zwecke der gerichtlichen Geltendmachung vermögensrechtlicher Ansprüche des Vereins, wird dem jeweiligen Vorstand das Vereinsvermögen treuhänderisch übertragen.

Zu 2)

Mitgliederversammlung

In jedem Kalenderjahr muss in den ersten 3 Monaten eine Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird einberufen vom 1. Vorsitzenden während einer Frist von 1 Monat. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten und muss schriftlich erfolgen.

Unter anderem gehört zu ihren Aufgaben:

- 1.) Entgegennahme der Berichte der Vorstandschaft sowie des Berichtes der Kassenprüfer.
- 2.) Die Entlastung der Vorstandschaft
- 3.) nach Ablauf der Wahlperiode Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Rechnungsprüfer und gegebenenfalls des Ehrenrates.
- 4.) Festlegung des Jahresbeitrages.
- 5.) Satzungsänderungen
Einer Satzungsänderung müssen 2/3 der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung zustimmen.
- 6.) Entscheidungen über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder, über Berufungen gegen Entscheidungen der Vorstandschaft bei Ausschlüssen oder Disziplinaentscheidungen.

7.) Verschiedenes

Anträge von Mitgliedern müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind.

Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung auch dann einberufen, wenn ein Drittel aller ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.

Über alle Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse beinhalten müssen. Sie werden vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet.

§ 8 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die gleiche Dauer wie die Vorstandschaft gewählt. Sie dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden.

Ihre Aufgabe ist es, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen und Buchführung zu überzeugen, am Jahresabschluss eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen und das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 9 Ehrenrat (wenn er gebildet werden soll)

Aufgabe des Ehrenrates ist es:

- a) in allen Streitfällen unter Mitgliedern, sofern er von der Vorstandschaft oder einem Mitglied angerufen wird, als Schlichtungsausschuss tätig zu werden.
- b) über Berufungen bei Ausschlüssen nach § 4 und Disziplinarmaßnahmen nach § 5 zu entscheiden.

Alternativ: Über Ausschluss nach § 4 b) und Disziplinarmaßnahmen nach § 5 zu entscheiden.

§ 10 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder erforderlich.

Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Melle, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

